

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 40 | ausgegeben am 11. Dezember 2014

**Satzung der Pädagogischen Hochschule zur Errichtung und zum
Verfahren einer Vertrauenskommission gemäß § 41 a Absatz 5 LHG**

vom 9. Dezember 2014

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
zur Errichtung und zum Verfahren einer Vertrauenskommission
gemäß § 41 a Absatz 5 LHG**

vom 9. Dezember 2014

Aufgrund von § 8 Absatz 5 LHG in Verbindung mit § 41 a Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG), neu eingeführt durch Art. 1 Teil 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschuländerungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. vom 08. April 2014 S. 99) zur Sicherstellung der Transparenz in der Drittmittelforschung, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 02. Dezember 2014 die folgende Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Errichtung und zum Verfahren einer Vertrauenskommission beschlossen.

Die Rektorin hat am 09. Dezember 2014 ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Vorhabenregister

(1) Die Hochschule und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen für bewilligte Forschungsvorhaben aus Drittmitteln Transparenz sicher. Dazu wird ein Vorhabenregister gemäß § 41 a Absatz 2 LHG als Datenbank eingerichtet.

(2) Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat. Die Rektorin/der Rektor berichtet dem Senat einmal jährlich allgemein über den Stand des Vorhabenregisters gemäß § 41 a Abs. 3 LHG.

§ 2 Berechtigungen

(1) Die Hochschulmitglieder können in das Vorhabenregister Einsicht nehmen, sofern es sich um Vorhaben handelt, die überwiegend von einer öffentlichen Stelle oder von einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Drittmittelgeber gefördert werden. Das Auskunftsverlangen nach § 41 a Absatz 5 LHG ist an das Rektorat zu richten. Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang. Weiter können der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen. Auskünfte gegenüber einzelnen Hochschulmitgliedern oder dem Senat werden nur erteilt, sofern keine Hindernisse nach § 41 a Absatz 4 Satz 5 entgegenstehen.

(2) Die Auskunftsbegehrenden können die Vertrauenskommission anrufen, wenn sie mit der Entscheidung des Rektorats zum Auskunftsverlangen nicht einverstanden sind.

(3) Die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden vom Rektorat informiert, wenn die Erteilung einer Auskunft beabsichtigt ist. Diese teilen mit, ob sie und die betroffenen Drittmittelgeber mit der Offenlegung der Daten einverstanden sind. Sind sie oder die betroffenen Drittmittelgeber mit der Offenlegung von Daten nicht einverstanden, können sie die Vertrauenskommission anrufen.

§ 3 Zusammensetzung der Vertrauenskommission

(1) Die Vertrauenskommission setzt sich aus vier Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) zusammen, die der Senat bestimmt.

(2) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Rektorats, das ebenfalls Stimmrecht hat; andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Wahl und Bestellung der Vertrauenspersonen und deren Amtszeiten

(1) Zu Vertrauenspersonen werden drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und eine Akademische Mitarbeiterin/ein Akademischer Mitarbeiter gewählt, die möglichst über Erfahrungen im Bereich der Drittmittelforschung verfügen.

(2) Die Wahl der Vertrauenspersonen im Senat erfolgt mit der Mehrheit der Anwesenden.

(3) Für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, werden Ersatzmitglieder vorgesehen.

(4) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen beträgt drei Jahre; die erste Amtszeit beginnt am 01. Januar 2015.

(5) Die gewählten Vertrauenspersonen werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt und bei ihrer Bestellung von der Rektorin/vom Rektor förmlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Verfahren

(1) Antragsberechtigte nach § 2 der Satzung sind die Auskunftsbegehrenden nach § 41 a Absatz 4 Satz 1 LHG, die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgeber nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 LHG.

(2) Dem Votum der Vertrauenskommission geht die förmliche Anhörung der vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler voraus.

(3) Der/die Drittmittelgebenden sind gegebenenfalls zusätzlich anzuhören.

(4) Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters. Sie unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit.

(5) Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt.

(6) Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Rektorat unter Berücksichtigung der Empfehlung der Vertrauenskommission.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Vertrauenskommission

(1) Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen außer der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der dieser Kommission angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Die Vertrauenskommission trifft ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des § 41 a Absatzes 4 LHG besteht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 09. Dezember 2014

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin